

inhabers niedergelegt werden, in den Gewahrsam des Inhabers der Räume fallen, schon ehe er von der Niederlegung Kenntnis erlangt habe. Daran ändere auch nichts der Umstand, daß der niedergelegte Gegenstand durch die Hände einer in den Räumen beschäftigten Person gehe. Denn man könne nicht annehmen, daß in solchen Fällen der Gewahrsam zunächst von der den Gegenstand in Empfang nehmenden Person (Bediensteten, Angestellten) erworben werde und erst durch eine Handlung derselben (Niederlegung in die Kasse) auf den Geschäftsinhaber übergehe. Läge eine Zahlung vor, so wolle der zahlende Dritte Eigentum wie Gewahrsam nicht auf den Bediensteten, sondern auf den Geschäftsinhaber direkt übertragen. In der Entgegennahme der Zahlung seitens des Gehilfen ohne Widerspruch liege unzweideutig ausgesprochen der Wille des Gewahrsamerwerbers für den Prinzipal. Unterwirft aber nach einem solchen Akt der Entgegennahme der Zahlung der Geschäftsgehilfe durch ordnungswidrige Manipulationen, wie z. B. Verbergen des Empfangenen in seinen Kleidern oder auf andere Weise (Nichtabführen in die Kasse), den Gegenstand seiner eigenen Herrschaft, so hebt er das für den Prinzipal bereits begründete Gewahrsamverhältnis wieder auf und bringt den Gegenstand durch »Wegnahme« aus dem für ihn fremden Gewahrsam in sein eigenes Herrschaftsverhältnis.

Es stellen sich daher die von Geschäftsgehilfen und Lehrlingen verübten Wegnahmen an Zahlungen und an anderen für den Prinzipal in den Geschäftsräumen entgegengenommenen Gegenständen nicht als bloße Unterschlagungen und Veruntreuungen, sondern als nackte Diebstähle dar und sind demgemäß zu bestrafen. Unerheblich ist, ob die Gegenstände von dem Dritten bloß auf den Ladentisch gelegt oder in die Hände des Gehilfen gegeben worden sind.

Kleine Mitteilungen.

Zur Frage der Verwendung gedruckter Titelfkopieen. — Dem von den verschiedensten Seiten ausgesprochenen Wunsche, den neu erscheinenden Büchern gedruckte Katalogzettel beizugeben, ist neuerdings seitens verschiedener Verlagsbuchhandlungen ausgesprochen worden, so daß man hoffen darf, daß mit der Zeit die Katalogisierungsarbeit der Bibliotheken auf diese Weise eine bedeutende Unterstützung erfahren wird. Um indessen eine allgemeine Verwendung der gedruckten Titelfkopieen zu ermöglichen, muß deren Zeilenlänge derart bemessen sein, daß sie das Aufkleben der Titelfkopieen auf die Katalogzettel möglichst vieler Bibliotheken gestattet. Es ist doch recht schade, daß z. B. die von einem großen süddeutschen Verlage hergestellten Katalogzettel wegen ihrer zu großen Breite (11,3 cm) von einer ganzen Anzahl öffentlicher Bibliotheken, deren Katalogzettel nur 9–11 cm breit sind, nicht verwendet werden können. Für dieselben Bibliotheken sind ja auch leider die Titelfkopieen der Neuanschaffungen der königlichen Bibliothek in Berlin (Zeilenlänge von 11,7 cm) nicht oder nur mittels schrägen Aufklebens verwendbar.

Ich sehe keinen triftigen Grund, der gegen die Wahl einer Normal-Zeilenlänge von 8 cm für die gedruckten Titelfkopieen spräche; eine solche Zeilenlänge würde die Verwendung der gedruckten Katalogzettel wohl an allen Bibliotheken ermöglichen. Es wäre sehr zu wünschen, daß auch die Berliner königliche Bibliothek mit der bisherigen Tradition bräche und sowohl für das Verzeichnis ihrer Neuanschaffungen, wie für die Jahresverzeichnisse der deutschen Universitäts- und Schulschriften Titelfkopieen von 8 cm Zeilenlänge wählte.

Siehe.

Oberbibliothekar Dr. Haupt.

Auflagestärke der Inkunabeldrucke. — Ueber die Auflagestärke von Inkunabeldrucke lassen sich naturgemäß nur wenig sichere Angaben machen. In der von Professor Alb. Hauck herausgegebenen 3. Auflage der Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche teilt Professor Gb. Nestle in Ulm bei Besprechung der deutschen Bibelübersetzungen mit, daß aus den Jahren 1466 bis 1521 achtzehn Drucke von vollständigen Bibeln festgestellt worden sind. »Danach«, sagt er, »war die deutsche Bibel gegen Ende des Mittelalters mehr verbreitet, als man früher annahm, wiederum auch nicht so bekannt, als man in neuerer Zeit glauben machen wollte«, denn in der angegebenen Zeit seien andere Bücher viel öfter gedruckt worden. Andererseits seien in den folgenden zwölf Jahren allein von Luthers Neuem Testament etwa 85, vom Psalter

26 Ausgaben gedruckt worden, »und das in weit stärkeren Auflagen als jene ersten Werke«. Auf eine hierauf an den Verfasser ergangene Anfrage, auf welchen Grundlagen seine Annahme der Auflagenhöhe beruhe, antwortete er, daß er sie natürlich nicht von allen kenne, »aber daß ein 1521 gedrucktes Neues Testament in einer stärkeren Auflage gedruckt wurde als ein um 1466 hergestellter Bibelfoliant, ist von vornherein sicher. Zufällig fehlt es aber nicht an genauen Angaben. In der ersten Auflage von Luthers Neuem Testament wurde auf drei Pressen gleichzeitig gedruckt, und zwar nach dem Brief vom 26. Juli 1521 *singulis diebus decies millia chartarum sub tribus preliis ingenti labore*. Das darf man allerdings nicht so verstehen, wie es noch in neuerer Zeit verstanden wurde, daß »bis zu 10 000 Bogen an einem Tag abgezogen wurden«; denn so rasch konnte in jener Zeit noch nicht gedruckt werden; es werden 10 000 Blätter, d. h. 5000 Bogen gemeint sein. Jedenfalls war die Auflage mindestens 1000 Exemplare stark und war bis zum Dezember schon vergriffen. Ummaekehrt wissen wir aus einer Eingabe, die die Drucker der ersten in Rom hergestellten Bibel, Sweynheim und Pannartz, an den Papst richteten, daß ihre Ausgabe in nur 250 Exemplaren hergestellt war. Diese Zahl führen sie aber als Beweis für die großen Kosten auf, die sie aufgewendet hätten. Von Bibliographen wird auf Grund der bis jetzt bekannt gewordenen Daten die Auflagenstärke größerer Inkunabelwerke auf 250 bis 500 oder 700, nur sehr ausnahmsweise auf 1000 Exemplare angenommen. — Mit Bezug auf die letztere Bemerkung wird in der Kölnischen Volkszeitung auf ein solches Beispiel hingewiesen. Danach ist die berühmte erste Florentiner Ausgabe der *Divina Commedia* Dantes aus dem Jahre 1481 ein derartiger Druck mit höherer Auflage. Als bald, nachdem dieser Druck vollendet war, erfuhr Landino die Kunde von der Erneuerung des Grabmals Dantes in Ravenna durch Bernardo Bembo, den Vater des berühmten spätern Kardinals Pietro Bembo. In einem bemerkenswerten Briefe sprach er sofort dem befreundeten Bembo sein Bedauern darüber aus, daß er von der hochherzigen That des Letztern nicht früher etwas vernommen habe; gern würde er diese sonst in seiner Dante-Ausgabe verewigt haben, die in 1200 Exemplaren gedruckt worden sei. (*Bibliothèque de l'École des chartes* 54. Bd. 1893 S. 721 f.) Ein Exemplar dieser Dante-Ausgabe ist kürzlich bei der Auktion der Bibliothek des Grafen Ashburnham in London um den nicht hohen Preis von 640 *fl.* versteigert worden (s. *Histor. Jahrbuch der Görres-Ges.* XVIII, 1006). Wahrscheinlich ist, daß die jetzt allgemein bekannte Stärke dieser Auflage auf den Preis gedrückt hat.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Illustrierter Weihnachts-Katalog 1897 der Verlagsbuchhandlung von Ad. Bonz & Comp. in Stuttgart. 8°. 48 S. mit vielen Abbildungen.

Geschichte mit Hilfswissenschaften. (Ausser Hessen.) Hierin die Bibliothek des † Professors der Geschichte A. Naudé in Marburg, sowie der betr. Teil der Bibliothek des Schlosses Nordeck. *Antiq.-Katalog* Nr. 32 der N. G. Elwert'schen Universitäts-Buchhandlung in Marburg (Hessen). 8°. 96 S. 2338 Nrn.

Juristischer Anzeiger für die Justiz- und Verwaltungs-Beamten Ostpreussens. Hrsg. v. Wilh. Koch in Königsberg i. Pr. Nr. 3. (November 1897.) 8°. 16 S. 194 Nrn.

Theologischer Handkatalog. Verzeichnis wichtiger neuerer evangelisch-theologischer Werke mit einem Schlagwort-Register. Hrsg. von den Firmen C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München, C. Bertelsmann in Gütersloh, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung in Leipzig, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Freiburg i. Br., Reuther & Reichard in Berlin, Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen, Ed. Weber's Verlag (Jul. Flittner) in Bonn. Herbst 1897. 8°. IV, 91 S. Göttingen, Kommissionsverlag von Vandenhoeck & Ruprecht.

Christlicher Bücherschatz. Illustrierter Weihnachtskatalog fürs evangelische Haus. Herausgegeben von Otto Kraus. Zugleich Katalog des Vereins von Verlegern christlicher Literatur. (Kommissionär: D. G. Wallmann in Leipzig.) XIX. Jahrgang. Ausgegeben im November 1897. gr. 8°. 172 S. mit vielen Abbildungen.

Illustrierter Weihnachts-Katalog 1897. Verzeichnis einer Auswahl vorzüglicher Bücher und Atlanten. Große Ausgabe. XXI. Jahrgang. Fol. 107 S. mit zahlreichen Abbildungen. Leipzig, F. Volkmar, Bar-Sortiment.

Wiedererstattung entwendeter Stücke aus einer Bibliothek. — Der Stadtbibliothekar Dr. Reuffer in Trier macht der Trierischen Zeitung vom 13. d. M. folgende Mitteilung über die Wiedererstattung eines der Stadtbibliothek zu Trier entwendeten Pergamentstückes und zweier Papierblätter aus einer wertvollen Bilderhandschrift: »Die zwischen 1881 und 1887 aus der Stadt-